

keiten hatten. Wir haben aber darwider und allerunterthanigkeit dieses anzuführen:

1. Daß bey ieszigen Bau im Kunstschachte, wegen geringen Silber Halts und schwerer Förderung die Kosten nicht erreicht werden können und besage des Registers Trinitatis nechsthin 87 fl 9 gr eingebüßt worden.
2. Über dies haben wir mit unseren Nachbarn keine Grenzstreitigkeiten⁷⁸.

Die freie Entscheidung über die Durchführung des Erbbereitens ihrer Grube, die den Gewerken der Zechen „Heilige Dreifaltigkeit“ und „Einsiedel“ noch im Jahre 1481 vom Bergmeister zugestanden worden war⁷⁹, haben die Gewerken verloren. Das Bergamt hat als verlängerter Arm des Landes- und Regalherren seit der Einführung des Direktionsprinzips die Führung mehr und mehr an sich gerissen und die Gewerken in die Abwehr gedrängt. Dieser Lage sind sich diese auch völlig bewußt. Im 18. Jahrhundert versuchten sie gar nicht mehr, auf alte Rechte zu pochen. Ihr Bestreben ging allein dahin, zu erhalten und zu retten, was unter den gegebenen Verhältnissen noch möglich war. In demselben Augenblick, wo sie ihre berechtigten Einwände und Klagen dem Landesherrn vortrugen, fragten sie an, ob sie unter den gegebenen Umständen zum Erbbereiten verpflichtet wären, und bereiteten sich gleichzeitig auf eine Absage ihres Antrages vor. Sie erkundigten sich im gleichen Schreiben, ob in diesem Falle das erbliche Vermessen nicht auf die untere nächste Maaß, wo sie bisher allein Ausbeute gehabt hätten, beschränkt und ob nicht die Vermeßgebühr hinsichtlich der Vermeßmahlzeit um einiges herabgesetzt werden könnte. Der Kurfürst, in dessen Auftrag das Berg- und Oberbergamt handelte, entschied sich für Durchführung des Erbbereitens der Fundgrube und unteren nächsten Maaß auf dem Kühschacht, wo die feierliche Vermessung am 25. Juli 1712⁸⁰ gegen Erstattung der hohen Gebühr von 152 fl 10 gr. 8 Pfennigen⁸¹ durchgeführt wurde. Auf den Einspruch der Gewerken war er insoweit eingegangen, als er die obere und zweite Maaß vom Erbbereiten ausgenommen und die Collationsgebühr von 60 Talern, die vom Oberberghauptmann Carl von Carlowitz beantragt worden war, auf 40 Taler herabgesetzt hatte⁸².

Diese Ausführungen zeigen, daß die Gewerken ihr Antragsrecht, das sie im 13., 14. und 15. Jahrhundert besaßen, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nach und nach eingebüßt hatten. Das Bergamt als Verwaltungsorgan des Regal- und Landesherrn hatte sich auf Grund fachlicher Überlegenheit außer anderen ursprünglich den Gewerken zustehenden Rechten auch das Recht, das erbliche Vermessen zu beantragen, angeeignet. Das Direktionsprinzip, das sich seit dem 16. Jahrhundert durchsetzte und bis zum Erlaß des allgemeinen Berggesetzes vom 18. Juni 1868 die Bergverwaltung beherrschte, ermöglichte eine straffere Führung, als dies in vorangegangener Zeit der Fall war. Diese machte sich nötig, da sich seit dem 16. Jahrhundert die ökonomischen Verhältnisse entscheidend verändert hatten. Seit der Mitte dieses Jahrhunderts mußte nämlich zur Finanzierung des Bergbaus, der in größere Tiefen vorgetrieben wurde, in weitergehendem Maße als in den vorangegangenen Jahrhunderten